



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Neugenehmigung
52-500-0014806/0001.U
G0033/21

19.07.2023

E.T.R. Entsorgungs GmbH
Raiffeisenstraße 18
48727 Billerbeck

Standort der Anlage:
Raiffeisenstraße 18, 48727 Billerbeck

**Errichtung und Betrieb einer Aufbereitungsanlage
für Öl-Wassergemische**



Gliederung

I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	5
III.1. Vorbehalte	5
III.2. Befristungen	6
III.3. Sicherheitsleistung	6
IV. Nebenbestimmungen	6
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	6
IV.2. Immissionsschutzrecht	7
IV.3. Abfallrecht	8
IV.4. Wasserrecht	10
IV.5. Baurecht und Brandschutz	14
IV.6. Landschaftsrecht	17
V. Kostenentscheidung nach dem BImSchG	17
VI. Hinweise	18
VI.1. Hinweise zur Sicherheitsleistung	18
VI.2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	18
VI.3. Hinweise zum Abfallrecht	19
VI.4. Hinweise zum Wasserrecht	19
VI.5. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	19
VI.6. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	20
VII. Begründung	20
VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit	20
VIII. Fazit	26
IX. Ihre Rechte	26
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	27
Anhang 2. Zugelassene Abfälle	28
Anhang 3. Zitierte Vorschriften	29



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.04.2021 (Eingang BR MS am 07.05.2021) gemäß § 4 i. V. m. § 6 BImSchG die

Genehmigung

eine Aufbereitungsanlage für Öl-Wassergemische auf dem Grundstück Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 39, Flurstück 242 gemäß den Ziffern

8.11 Anlagen zur
8.11.2 sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von
8.11.2.1 gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

sowie

8.12 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei
8.12.1 gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von
8.12.1.1 50 Tonnen oder mehr

der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung des Kreises Coesfeld einschließlich der Ausnahme von Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß Bescheid der Stadt Billerbeck (Az.: 60/ma-na) vom 15.02.2023
- Befristete Genehmigung zur Indirekteinleitung von vorbehandeltem Abwasser gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) in Verbindung mit den Anhängen 27 und 49 der Abwasserverordnung (AbwV)
- Eignungsfeststellung der Betriebseinheit 1



II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Betriebseinheiten:

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Aufbereitungsanlage für Öl- Wassergemische	
BE 1.1	Annahmebecken	Stahlcontainer zur Aufnahme der angelieferten Abfälle
BE 1.2	Ovalplattenabscheider	Mechanische Schlammeindickung
BE 1.3	Entwässerungscontainer	4 Stück Entwässerungscontainer zum Trennen von Feststoffen und Restwasser durch Sedimentation
BE 1.4	Lamellenklärer	Sedimentationsanlage mit Lamellenpaket zur Feststoff- und Leichtstoffabtrennung
BE 1.5	Wasserspeicher	Stahlcontainer zur Speicherung von gereinigtem Wasser als Brauchwasser
BE 1.6	Leichtflüssigkeitsabscheider	Reinigungsstufe mit Sedimentation und Koaleszenzeffekt

Weiterhin werden folgende dienliche Nebeneinrichtungen neu errichtet bzw. sind Bestand:

Dienliche Nebeneinrichtung	bestehend aus
Containerstellfläche	Stellfläche für mit getrocknetem Schlamm gefüllte Entwässerungscontainer aus der BE 1.3 – NEU –
Lager Betriebsmittel	Lager für insgesamt 800 l (jeweils zwei Fässer à 200 l) an Motorenöl und Pumpenöl auf Auffangwannen und zwei Lagertanks (bauartzugelassene Behälter – Cemo Uni-Tank) mit jeweils 1,5 m ³ für Altöl – NEU –
Aufenthaltsraum und Sozialcontainer	– NEU –
Waschplatz	Waschplatz zur Reinigung der Tankwagen mit medien- resistentem Ablaufkasten und Koaleszenzabscheider – BESTAND –

Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen / Lagermengen / Kapazität:

Es dürfen ausschließlich die in Anhang 2 genannten Abfallschlüssel angenommen, gelagert und behandelt werden.

Die Lagermenge an gefährlichen Abfällen ist auf 150 t begrenzt.

Die Behandlungsmenge an gefährlichen Abfällen ist auf 200 t/d begrenzt.

Betriebszeiten:

Ein Betrieb ist an Werktagen zwischen 06:00 und 22:00 Uhr gestattet.



Allgemeine Angaben zur wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung

Lage der Übergabestelle(n)

Gemeinde	Stadt Billerbeck
Gemeindeschlüsselzahl	05 5 58 008
Übergabestelle:	SW-Schacht
Ost (Zone 32)	381.033
Nord	5.760.677

Lage der Abwasservorbearbeitungsanlagen

Bezeichnung	Aufbereitungsanlage für Öl-Wassergemische
Betriebseinheit	Betriebseinheit 1
Ost (Zone 32)	380.991
Nord	5.760.697

Bezeichnung	Leichtflüssigkeitsabscheider mit Schlammfang
Betriebseinheit	Dienliche Nebeneinrichtung
Ost (Zone 32)	380.984
Nord	5.760.710

Angaben zur öffentlichen Kläranlage

Kommunale / Verbands-Kläranlage	Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck
Ort/Straße	Hamern 21a, 48727 Billerbeck
Ost (Zone 32)	380.535
Nord	5.760.487

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

III.1. Vorbehalte

III.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.1.2. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.



III.1.3. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

III.2. Befristungen

III.2.1. Die wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG ist nach Inbetriebnahme der Anlage auf zehn Jahre, spätestens bis zum 30.06.2033, befristet und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

III.3. Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 12 BImSchG ist die Inbetriebnahme (der Änderung) der Anlage erst nach der Hinterlegung einer

Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,00 €

zulässig.

Die Sicherheitsleistung ist zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster zu hinterlegen. Nähere Angaben sind unter VI.1 Hinweise, Hinweise zur Art der Sicherheitsleistung ("Sicherungsmittel"), zu entnehmen.

III.3.1. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

III.3.2. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.

IV. Nebenbestimmungen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der neu genehmigten Anlage (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.



IV.2. Immissionsschutzrecht

- IV.2.1. Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahreseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.
- IV.2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.
- Gerüche-
- IV.2.3. Die Aufbereitungsanlage für Öl-Wassergemische ist insgesamt so zu betreiben, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Emittenten, die Vorgaben der TA Luft für die jeweils betroffenen Gebiete in Bezug auf identifizierbare, anlagentypische Gerüche eingehalten werden.
- IV.2.4. Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist durch eine fachkundige Messstelle festzustellen, ob die in der TA Luft festgelegten Immissionsrichtwerte für Gerüche eingehalten werden. Die Überprüfung ist entsprechend der TA Luft durch Probanden-Begehung durchzuführen. Die Messstellen und der Messumfang sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster vor Beginn der Begehung festzulegen. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- Lärmschutz-
- IV.2.5. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens Projekt-Nr. 18358-04 des Sachverständigenbüros HPC AG vom 28.04.2021 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.
- IV.2.6. Der reguläre Betrieb ist nur zwischen 06:00 und 22:00 Uhr gestattet.
- IV.2.7. Maximal 2 LKW dürfen in der Nacht zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auf dem Anlagengelände ankommen und dort abgestellt werden bzw. das Gelände verlassen.
- IV.2.8. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - auch der Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach



Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - an nachstehend genannten Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag	Nacht
Flurstück 246	65	50
Flurstück 221	65	50
Flurstück 244	65	50
Raiffeisenstraße 33	65	50
Hamern 20a	70	70
Hamern 19	65	50
Hamern 6	60	45
von-Twickel-Straße 33	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

IV.3. Abfallrecht

IV.3.1. Zugelassene Abfallarten

Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen, zeitweilig gelagert und behandelt werden, die im **Anhang 2** (Abfallkatalog der Anlage) aufgeführt sind.

IV.3.2. Annahmekontrolle der Abfälle

Bei der Anlieferung des Abfalls in der Entsorgungsanlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen, die unter anderem Folgendes zu umfassen hat:

- Kontrolle der Abfallbegleitdokumente, die nach nationalem oder europäischem Abfallrecht zu führen sind
- Vergleich der Angaben dieser Dokumente auf Übereinstimmung mit dem angelieferten Abfall / Identitätskontrolle
- Mengenermittlung in Gewichts- oder Volumeneinheiten

IV.3.3. Angelieferte Abfälle, die sich bei der Annahmekontrolle als nicht zugelassene Abfälle herausstellen, sind grundsätzlich abzuweisen. Nur in Ausnahmefällen können solche Anlieferungen in Absprache mit dem Lieferanten und in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster angenommen werden, wenn sie nachweislich und unverzüglich einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zugeführt werden. Für solche Fälle sind geeignete Rückstellmöglichkeiten bereitzuhalten.

IV.3.4. Abfälle sind getrennt zu halten (§ 9 KrWG) und dürfen ausschließlich in den entsprechend vorgesehenen Containern/Behältern und Anlagenteilen gelagert und behandelt werden. Die einzelnen Container/Behälter sind zu kennzeichnen. Durch Aufsicht führendes Personal ist deren



- ordnungsgemäße Befüllung zu gewährleisten. Eine Zwischenlagerung/zeitweilige Lagerung in loser Schüttung ist unzulässig.
- IV.3.5. Gemäß § 9a KrWG und unter Berücksichtigung von § 9a (2) KrWG dürfen gefährliche Abfälle nicht mit anderen gefährlichen Abfällen und nicht mit nicht gefährlichen Abfällen vermischt werden.
- IV.3.6. **Betriebsordnung**
Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat alle maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- IV.3.7. **Zusammenstellung relevanter Betriebsabläufe**
Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat vor Inbetriebnahme relevante betriebliche Abläufe in einer ihm überlassenen Form zusammenzustellen und verfügbar zu machen. Es sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Hierzu sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Dokumentations-, Informations- und Aufbewahrungspflichten zu regeln bzw. festzulegen. Diese Zusammenstellung ist fortzuschreiben.
- IV.3.8. **Betriebstagebuch**
Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes sowie einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist ein Betriebstagebuch zu führen. Hier sind die Angaben entsprechend den Antragsunterlagen festzuhalten.
Die Angaben können in digitaler Form erfasst und abgelegt werden. Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Die regelmäßige Überprüfung des Betriebstagebuches ist durch Abzeichnen zu dokumentieren. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren, muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- IV.3.9. **Jahresübersicht**
Anhang der Eintragungen im Betriebstagebuch ist vom Betreiber der Entsorgungsanlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Folgende Angaben sind quartalsbezogen aufzunehmen:
- angenommene Abfallmengen je Abfallart und Abfallerzeuger
 - abgegebene Mengen je Stoff mit Angabe der einzelnen Entsorgungsanlage bzw. Verwertungsanlage
 - Lagerbestand



Die Jahresübersicht ist mir innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

- IV.3.10. Die Container mit den Filterkuchen sind zum Transport mindestens abzuplanen.
- IV.3.11. Es ist in ausreichender Menge Bindemittel für Verunreinigungen vorzuhalten und bei Bedarf zu nutzen. Benutztes Bindemittel ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- IV.3.12. PCB-haltige Öle dürfen nicht angenommen, zwischengelagert und behandelt werden.

IV.4. Wasserrecht

- IV.4.1. Ein Nachweis über die Betongüte für die Bodenwanne ist nach Festlegung des Lieferanten durch den Hersteller zu erbringen und an die Genehmigungsbehörde weiterzuleiten.
- IV.4.2. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, namentlich alle Anlagenteile der BE 1 und das Lager für Betriebsmittel, sind durch Fachbetriebe nach § 62 AwSV unter Berücksichtigung von § 45 (2) AwSV zu errichten, zu reinigen, zu warten und stillzulegen.
- IV.4.3. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, namentlich alle Anlagenteile der BE 1 und das Lager für Betriebsmittel, sind vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen auf ordnungsgemäße Errichtung hinsichtlich der AwSV und der Eignungsfeststellung zu prüfen.
- IV.4.4. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, namentlich alle Anlagenteile der BE 1 und das Lager für Betriebsmittel, sind gemäß § 44 AwSV Betriebsanweisungen zu erstellen.
- IV.4.5. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse sind der Bezirksregierung Münster und der Stadt Billerbeck unverzüglich anzuzeigen.
- IV.4.6. Die Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Betriebseinheit 1, insbesondere Leitungen, Becken, Anschlüsse und Pumpen sind so herzustellen und zu betreiben, dass das Austreten von Abwasser und das Eindringen von Grundwasser ausgeschlossen sind. Die Dichtheit dieser Anlagen ist täglich zu überprüfen.

Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Kontrollen der Abwasserbehandlungsanlagen und der Mängelbeseitigung verantwortlich sind. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die jeweiligen Anforderungen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen.



IV.4.7. Die Entleerung der Tankfahrzeuge hat so zu erfolgen, dass sich die Wirkbereiche aller betriebsmäßig lösbaren Verbindungen (z. B. Kupplungsstellen am Abfüllschlauch) oberhalb der Bodenwanne befinden, sodass mögliche Leckagen nur in die Bodenwanne gelangen. Im Füll- bzw. Entleerungsbereich dürfen keine Abläufe in die Kanalisation vorhanden sein. Hinweis: Als Wirkungsbereich gilt ein Radius von jeweils 2,5 m als ausreichend. Der Wirkungsbereich kann durch eine flüssigkeitsundurchlässige Wand (z. B. Mauer, Glaswand, Blech) in einer Höhe von mindestens 1 m eingeschränkt werden.

IV.4.8. Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle relevanten, mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage verbundenen Tätigkeiten und Vorkommnisse einzutragen sind, insbesondere

- die eingeleiteten Abwassermengen
- die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe mit Bezeichnung und Mengenangaben
- Probenahmeprotokolle sowie Angabe der Untersuchungsergebnisse und Messwerte im Rahmen der Selbstüberwachung der Abwassereinleitung
- Wöchentliche Inaugenscheinnahme der Anlage
- Angaben zu abwasserrelevanten Betriebsvorgängen, insbesondere zu In- und Außerbetriebnahmen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Dichtheitsprüfungen, Anlagenreinigungen sowie zu Schlammensorgungen und zur Entsorgung von Reststoffen mit Kontroll- und Entsorgungsnachweisen sowie Angaben zu Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und zu deren Auswirkungen auf die Abwassereinleitung
- Angaben zu durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen stoff- und mengenbezogenen Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Vorgehensweise bei Betriebsstörungen, die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist hierzu regelmäßig und nachweislich zu unterrichten.

IV.4.9. Die Abwasserbehandlungsanlagen sind regelmäßig, den Herstelleranforderungen entsprechend, durch Sachkundige zu kontrollieren, zu reinigen und zu warten. Für die Kontrolle und Wartung kann ein Wartungsvertrag mit einem Fachbetrieb abgeschlossen oder ein betriebsinterner Sachkundiger eingesetzt werden. Auftretende Mängel an den Anlagen sind ohne weitere Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

- Mess- und Probenahmestelle(n) -

IV.4.10. Zur Probenahme des Abwassers sind geeignete Probenahmestellen einzurichten. Für die korrekte Ausführung der Probenahmestellen ist der



Leitfaden zur Durchführung der Abwasserprobennahme in NRW zu beachten.

IV.4.11. Festsetzung der Probenahmestelle:

	Probenahmestelle
Probenahme- und Messstelle:	Probenahme Ablauf Aufbereitungsanlage
Messstellen-Nr.	22221926
Ost (32)	380989
Nord	5760688

	Probenahmestelle
Probenahme- und Messstelle:	Probenahmeschacht Waschplatz
Messstellen-Nr.	22221925
Ost (32)	380985
Nord	5760709

IV.4.12. Für die Probenahmestelle ist vor Inbetriebnahme eine Messstellendokumentation zu erstellen.

Hinweis: Die notwendigen Unterlagen zur Messstellendokumentation sind mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

IV.4.13. Die Probenahmestelle muss jederzeit zugänglich und ohne Aufwand muss eine repräsentative Abwasserprobe per Schöpfgerät oder -gefäß möglich sein. Es ist sicherzustellen, dass eine behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann.

IV.4.14. Der Abwasservolumenstrom ist begrenzt auf:

Herkunftsbereich Abwasserverordnung (AbwV)	Bezeichnung Anfallstelle	Schmutzwassermenge		
		l/s	m ³ /d	m ³ /a
Anhang 49	Waschplatz	15	0,825	
Anhang 27	Aufbereitungsanlage für Öl-Wassergemische	10	100	26.000

- Probenahme, Analysen- und Messverfahren -

IV.4.15. Die maßgeblichen Verfahren zur Überwachung der Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers dieses Bescheides richten sich nach den in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) festgelegten allgemeinen Verfahren sowie Analyse- und Messverfahren, sofern im Folgenden nicht abweichende Regelungen getroffen werden.



- IV.4.16. Für das Abwasser gelten die folgenden Grenzwerte:
Abwasser des Waschplatzes mit Überwachungswerten gemäß Anhang 49 AbwV

Parameter	Qualifizierte Stichprobe mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	20

- Abwasser der Aufbereitungsanlage mit Überwachungswerten gemäß Anhang 27 AbwV

Parameter	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden-Mischprobe mg/l
Arsen	0,10
Blei	0,30
Cadmium	0,10
Chrom, gesamt	0,30
Kupfer	0,50
Nickel	1,0
Quecksilber	0,010
Zink	2,0
Benzol und Derivate	1,0
	Stichprobe mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0
Chrom VI	0,10
Cyanid, leicht freisetzbar	0,10
Sulfid, leicht freisetzbar	1,0
Chlor, freies	0,50
Kohlenwasserstoffe, gesamt	10

Die unter Punkt III.2.2 festgesetzten Grenzwerte sind einzuhalten. Ein festgesetzter Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt (so genannte „Vier- von Fünf-Regel“). Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die hier genannten Anforderungen dürfen nicht durch Vermischung und Verdünnung erreicht werden.

- IV.4.17. Die Selbstüberwachung des Abwassers des Waschplatzes und des Abwassers der Aufbereitungsanlage für Öl-Wassergemische hat viermal jährlich hinsichtlich der unter IV.4.16 genannten Parameter und Probenarten zu erfolgen.

- IV.4.18. Die Entnahme der Proben an der Probennahmestelle hat unter Betriebsbedingungen zu erfolgen.



- IV.4.19. Die Proben sind durch eine im Sinne von § 59 LWG geeignete Stelle an der Probenahmestelle zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von Ihnen beauftragten Stelle sind mir mitzuteilen.
- IV.4.20. Die festgelegte Selbstüberwachung kann nach einem Zeitraum von zwei Jahren ab Bestandskraft der Indirekteinleitergenehmigung auf begründeten Antrag bis auf Widerruf durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung selbst durchgeführt werden.
- IV.4.21. Die Untersuchungsergebnisse sind in einer parameterbezogenen, tabellarisch ausgewerteten Darstellung der Überwachungsbehörde, Bezirksregierung Münster, jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Probenahme vorzulegen.
- IV.4.22. Werden im Rahmen der Selbstüberwachung Überschreitungen der Parameter dieser Genehmigung festgelegten Anforderungen festgestellt, sind diese entsprechend § 56 Abs. 2 Wassergesetz des Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) der für die Überwachung zuständigen Bezirksregierung Münster und der Stadt Billerbeck als Betreiber der öffentlichen Kanalisation unverzüglich mitzuteilen.
- IV.4.23. Der Betreiber hat bei wesentlichen Änderungen der Abwasserbeschaffenheit, mindestens jedoch alle zwei Jahre, die Einhaltung der Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung hinsichtlich der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtakterien und Daphnien bzw. hinsichtlich des DOC-Eliminationsgrads nach Teil D Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 des Anhangs 27 der AbwV gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

IV.5. Baurecht und Brandschutz

- IV.5.1. Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).
Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).
- IV.5.2. Die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage sind vor Baubeginn abzustecken (§ 74 Absatz 8 BauO NRW 2018). Der Nachweis über die Einhaltung (Schnurgerüstabnahme) ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen (§ 83 Absatz 3 BauO NRW 2018).
- IV.5.3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit dem bautechnischen Nachweis für die Standsicherheit folgende Unterlagen vorzulegen:



- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - schriftliche Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach er oder sie zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Absatz 1 BauO NRW 2018).
- IV.5.4. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit dem Nachweis über den Wärmeschutz folgende Unterlagen vorzulegen:
- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 über die Aufstellung oder Prüfung des Wärmeschutznachweises
 - schriftliche Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach er oder sie zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Absatz 1 BauO NRW 2018).
- IV.5.5. Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher mit beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).
- IV.5.6. Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind der Bauaufsicht die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:
- Bescheinigung entsprechend § 12 (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)
 - Bescheinigung entsprechend § 23 (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. des Wärmeschutzes (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)
- Hinweis: Fehlen sicherheitsrelevante Nachweise kann keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden.
- IV.5.7. Bei Installation eines Feuerwehrschränke (FSD 1) sind Lage und Schließung des FSD im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen der Feuerwehr festzulegen.
- IV.5.8. Der Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme des Gebäudes Gelegenheit zu geben, sich für den Einsatz erforderliche Ortskenntnisse zu verschaffen (§ 44 Abs. 4 BHKG).
- IV.5.9. Die manuell zu öffnenden Rauchabzugsöffnungen sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: "Rauchabzug" zu kennzeichnen. Tore, welche als Rauchabzugsöffnungen dienen, müssen gemäß Punkt 5.7.4.2 MIndBauRL leicht geöffnet werden können. Dies gilt z. B. als erfüllt für Toranlagen, die in der Nähe einer Zugangstür liegen und auch bei Stromausfall, z. B. über Kettenzug, geöffnet werden können.



- IV.5.10. Wie unter Punkt 6.20 im BSK beschrieben ist für das gesamte Objekt aufgrund der Art der Nutzung, der baulichen Struktur und der Löschwasserrückhaltung ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. (Rechtsgrundlage § 50 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 BauO NRW). Feuerwehrpläne haben im freigegebenen und gedrucktem Zustand bei Nutzungsbeginn vorzuliegen. Sie sind der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld und der örtlich zuständigen Feuerwehr zunächst zur Prüfung vorzulegen. Nach Freigabe der Unterlagen sind diese der örtlich zuständigen Feuerwehr als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben. Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.
- IV.5.11. Der Ausbau der Zuwegungen und Stellflächen ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 30 bzw. SLW 60) so herzustellen, dass Setzungen im Ausbaubereich der Gasfernleitung ausgeschlossen werden können.
- IV.5.12. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden.
- IV.5.13. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
- IV.5.14. Das Errichten von Zäunen, Mauern und Pfosten ist im Detail mit der Betriebsabteilung der Thyssengas GmbH vor Ort abzustimmen.
- IV.5.15. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Sie sollen
0,40 m bei Kreuzungen
und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen
nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit der Thyssengas GmbH im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.
- IV.5.16. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.
- IV.5.17. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den



Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit dem Projektleiter der Thyssengas GmbH an Ort und Stelle festzulegen.

- IV.5.18. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.
- IV.5.19. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.
- IV.5.20. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.
- IV.5.21. Bodenabtrag bzw. –auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.
- IV.5.22. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
- IV.5.23. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.
- IV.5.24. Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.
- IV.5.25. Zusätzliche Auflagen
Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behält sich die Thyssengas GmbH ausdrücklich vor.

IV.6. Landschaftsrecht

- IV.6.1. Die Baufeldräumung und der Baubeginn haben außerhalb der Hauptbrutzeit vom 01.03. bis 31.07. eines Jahres zu erfolgen.

V.

Kostenentscheidung nach dem BImSchG

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.



VI. Hinweise

VI.1. Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

Wird das geforderte Testat nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorgelegt oder ist die Bürgschaft an diesem Stichtag nicht ausreichend gedeckt, ist die Annahme von weiteren Abfällen ab diesem Stichtag und solange unzulässig, bis eine geeignete Sicherheitsleistung erbracht wird.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll mit Aktenzeichen
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

VI.2. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

VI.2.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.



VI.2.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

VI.2.3. Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI.2.4. Gemäß § 1 (1) 5. BImSchV ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen.

VI.3. Hinweise zum Abfallrecht

VI.3.1. Gemäß § 2 AbfBeauftrV ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen.

VI.4. Hinweise zum Wasserrecht

VI.4.1. Die Vorgaben der Abwassersatzung der Stadt Billerbeck sind einzuhalten.

VI.4.2. Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen.

VI.4.3. Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte hat gemäß § 101 WHG im Zusammenhang mit der Abwassereinleitung das Betreten von Grundstücken und Räumen durch die zuständige Überwachungsbehörde zu dulden und die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, erforderliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

VI.4.4. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Überwachungsbehörde alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen in seinem Betrieb, die sich auf die Menge und/oder die Beschaffenheit des Abwassers spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

VI.5. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

VI.5.1. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.



VI.6. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

- VI.6.1. Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - Terminierung von Maßnahmen
 - Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)
- VI.6.2. Bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens ist die "Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 - in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

VII. Begründung

VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Sie haben mit Schreiben vom 22.09.2022 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Öl-Wassergemische beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 27.04.2023 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gemäß des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.11.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG



und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

VII.3.1. Baugenehmigung des Kreises Coesfeld, Ausnahme gemäß §31 (2) BauGB der Stadt Billerbeck und Auflagen der Thyssengas GmbH

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. BI 017. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 (1) BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplans ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung. Gemäß § 8 (2) BauNVO ist die von Ihnen beantragte Errichtung/der Betrieb der Anlage als Anlage der Abstandsklasse V ausnahmsweise zulässig. Im Rahmen einer vorgenommenen Einzelfallprüfung konnten seitens des Planungsamts der Stadt Billerbeck keine Beeinträchtigungen raumwirksamer Ziele und Interessen auf die betroffene Planumgebung festgestellt werden, die einer ausnahmsweisen bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit entgegenstünden. Der Ausnahme gemäß § 31 (2) BauGB wurde daher gemäß der textlichen Festsetzung 1.3 des Bebauungsplanes zugestimmt.

Zusätzlich zu den baurechtlichen Vorgaben des Kreises Coesfeld hat die Thyssengas GmbH, deren Gasleitung über das Gelände verläuft, weitere in den Genehmigungsbescheid aufzunehmende Auflagen übermittelt. Diese Auflagen betreffen jegliche Arbeiten im Bereich der Gasleitung, sodass der einwandfreie und schadlose Zustand der Gasleitung gesichert bleibt.

VII.3.2. Genehmigung zur Indirekteinleitung gemäß § 58 (1) WHG

Zusätzlich haben Sie die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus der hiermit genehmigten Abfallbehandlungsanlage in die Kanalisation der Stadt Billerbeck beantragt.

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf gemäß § 58 (1) WHG der Genehmigung, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers aus dem Herkunftsbereich chemisch-physikalische Abfallbehandlung ergeben sich insbesondere aus dem Anhang 27 der Abwasserverordnung, dem Satzungsrecht der Stadt Billerbeck und aus den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß Richtlinie



2010/75/EU vom 10.08.2018.

Anforderungen an die Beschaffenheit von mineralöhlhaltigem Abwasser, wie dem hier bereits errichteten Waschplatz, ergeben sich insbesondere aus dem Anhang 49 und dem Satzungsrecht der Stadt Billerbeck. Nach dem WHG dürfen Einleitungen in öffentliche Abwasser-Anlagen nur genehmigt werden, wenn sie

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen und sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherstellen.

Die Prüfung Ihres Antrages durch die Stadt Billerbeck und die Bezirksregierung Münster ergab, dass unter Beachtung der in Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten wasserrechtlichen Anforderungen und Nebenbestimmungen Ihnen die Genehmigung zur Indirekteinleitung erteilt werden kann.

Wasserrechtliche Genehmigungen von Indirekteinleitungen werden wie wasserrechtliche Erlaubnisse zur Bewirtschaftung der Gewässer in der Regel befristet, um Gewässerveränderungen über die durch sie beeinflusste Direkteinleitung dauerhaft zu vermeiden. Das bei einer Indirekteinleitergenehmigung auszuübende Ermessen über eine Befristung fußt auf dem materiellen Wasserrecht. Nach § 59 LWG kann, wer Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, von der zuständigen Behörde zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Insbesondere kann gefordert werden, dass das Abwasser durch eine geeignete Stelle zu untersuchen ist.

Nach Abwägung zwischen Ihren und den wasserrechtlichen Belangen bin ich Ihrem Antrag daher gefolgt und habe Ihnen eine Genehmigung bis zum 30.06.2033 erteilt.

VII.3.3. Eignungsfeststellung zur LAU-Anlage bestehend aus Bodenwanne, BE 1.1 bis BE 1.5 und zugehörigen Rohrleitungen

Für Errichtung und Betrieb dieser Aufbereitungsanlage für Öl-Wassergemische ist zusätzlich eine Eignungsfeststellung beantragt worden. Die Notwendigkeit zur Eignungsfeststellung ergibt sich aus § 41 i. V. m. § 39 AwSV, da in den zur Aufbereitungsanlage gehörenden Containern und weiteren Anlagenteilen wassergefährdende Abfälle mit einem Gesamtvolumen von 132,9 m³ und der Wassergefährdungsklasse 3 gelagert werden. Die Anlage ist daher der Gefährdungsstufe D gemäß § 39 AwSV zuzuordnen. Aufgrund der Ausführung der Bodenwanne aus flüssigkeitsdichtem Beton ist nicht für alle Bauteile eine CE-Kennzeichnung vorhanden, sodass die Anlage eignungsfestzustellen ist. Das o. g. Gutachten von einem AwSV-Sachverständigen bestätigt die Einhaltung der Bestimmungen der AwSV. Weiterhin wird mit der Errichtung durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 WHG und mit der Abnahme durch einen zweiten AwSV-Sachverständigen die AwSV-Konformität sichergestellt. Die Eignungsfeststellung konnte daher erteilt werden.

VII.4. Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG



eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung kann auch gemäß § 17 Abs. 4a in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BImSchG nachträglich angeordnet werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG - insbesondere die Entsorgung von Abfällen - auf Ihre Kosten durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung habe ich die erzeugten Abfälle und genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt.

Durch diesen Genehmigungsbescheid wird eine Menge von insgesamt 150 Tonnen gefährlicher Abfall zur Lagerung genehmigt. Die Sicherheitsleistung wird aufgrund der zulässigen Lagerung von 45 t gefährlicher, ölhaltiger Abfälle, 105 t Filterkuchen und 3 t Altölen erhoben. Deren Entsorgung wäre der abzudeckende Kostenfaktor in einem möglichen Insolvenzverfahren. Mit Ihrer Zustimmung ist der Betrag als Sicherheitsleistung festgelegt worden.

Bei Entsorgungskosten von 250,00 €/t für gefährliche, ölhaltige Abfälle, 130,00 €/t für Filterkuchen und 20 €/t für Altöle ergeben sich 24.960,00 €. Hinzu kommen noch mögliche Kosten für die analytische Untersuchung, den Transport und die sonstigen Nebenkosten des Entsorgungsvorganges.

Unter Berücksichtigung der v. g. Randbedingungen wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,00 € festgesetzt. Mit den E-Mails vom 23.06.2023 und vom 12.07.2023 haben wir uns über die Bemessung der Sicherheitsleistung geeinigt.

VII.5. Kostenentscheidung zur Indirekteinleitung

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.

VII.6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.7.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), sodass die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung besteht. Für einen früheren Antragsentwurf zu einer Anlage größeren Umfangs und daher relevanteren Umweltauswirkungen war eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig und wurde durchgeführt. Nach Verkleinerung der geplanten Anlage und daraus sich ergebender Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung, kann auf die bereits vorliegende Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen werden. Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Anlage zu erwarten sind und eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 UVPG deshalb nicht erforderlich ist. Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am 28.03.2023 im UVP-Portal und auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster.



Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

VII.7. Beteiligung

VII.7.1. Verfahrensgang

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 23.12.2022 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Allgemeine Zeitung Coesfeld

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 02.01.2023 bis 08.02.2023 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, N 4019
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Stadt Billerbeck
Zimmer 7
Markt 1
48727 Billerbeck

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Billerbeck

Brandschutz (Feuerwehr)

Planungsamt

Kreis Coesfeld

Bauamt

Thyssengas GmbH

Amprion GmbH

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

VII.7.2. Einwendungen

Während der Einwendungsfrist vom 02.01.2023 bis 08.03.2023 wurden keine Einwendungen erhoben. Der geplante Erörterungstermin wurde am 24.03.2023 abgesagt.

VII.8. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem



Interesse zum Betrieb der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann. Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

VII.8.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), der TA Lärm, der TA Luft 2021 und der Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen.

Die Nebenbestimmungen dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

VII.8.2. Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich vorliegend aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG), und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Pflichten zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwendung insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung und zur Beseitigung entsprechend der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen umzusetzen. Weiterhin wurden Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen, die für die Konkretisierung der Überwachung der Abfallströme erforderlich sind.



VII.8.3. Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind. Die Nebenbestimmungen sollen v. a. die materiellen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umsetzen. Die dortigen Regelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen. Die Regelungen zur Abwasserverordnung (AbwV), z. B. mit der Einhaltung der Grenzwerte und der Durchführung von regelmäßigen Selbstüberwachungen dienen der Sicherstellung der schadlosen Einleitung ins Gewässer nach Behandlung in der Kläranlage.

VII.8.4. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Im Auftrag


Alexander Stamm



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Allgemeines zum BImSchG-Antrag

1. Antrag (Formular 1) und Sonstiges
2. Vorhabensbeschreibung
3. Karten, Pläne, Fließbilder und Sonstiges (Annahmekat./Einsatzst./Allgem.)

Antragsformulare BImSchG

4. Gliederung der Anlage, Quellenverzeichnis und Reinigungsanlagen
5. Angaben zum Umgang mit wassergef. Stoffen

Bauantragsunterlagen

6. Erläuterungsbericht und Formblätter gemäß BauPrüfVO
7. Pläne, Karten, Bauzeichnungen
8. Angaben zum Brandschutz

Technische Informationen

9. Technische Informationen

Gutachterliche Stellungnahmen, Gutachten und Prognosen

10. Geräuschimmissionsprognose
11. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
12. Beurteilung 12. BImSchV
13. IED bzw. Industrieemissions-Richtlinie
14. Indirekteinleiterantrag



Anhang 2.

Zugelassene Abfälle

- 13** **Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)**
- 13 05** **Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**
- 13 05 01* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten
- 13 05 06* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 13 05 07* öliges Wasser aus Öl-/ Wasserabscheidern
- 13 05 08* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

- 16** **Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**
- 16 07** **Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)**
- 16 07 08* ölhaltige Abfälle

- 19** **Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**
- 19 08** **Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.**
- 19 08 02 Sandfanrückstände



Anhang 3.

Zitierte Vorschriften

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
AbfBeauftrV	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 02.12.2016 (BGBl. I S. 2770, 2789), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I. S. 2234)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.2015 S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)



BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub vom 18.12.1975 (BGBl. I S. 3133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1990 (BGBl. I S. 2106)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)



GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
9. GPSGV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060)
11. GPSGV	11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBL. NRW) – in der jeweils gültigen Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW S. 560)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
MIndBauR NRW	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen



	sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gemäß RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste VO zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.07.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TRwS	Technische Regel wassergefährdende Stoffe
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, gemäß RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBI. NRW. 770)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
VwVfG Bund	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846, geänd. durch Gesetz vom 20.11.2019, BGBl. I S. 1626)



VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)